



06. Okt. 1993 11254

SÄCHSISCHES  
STAATSMINISTERIUM  
FÜR WIRTSCHAFT  
UND ARBEIT

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND ARBEIT  
PF 120937 - 01008 Dresden

Abteilung Straßenbau

An die Regierungspräsidien  
Chemnitz, Dresden, Leipzig  
Abteilung Verkehr und Straßenbau

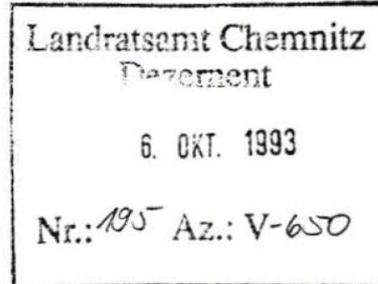
Dresden, den 06.09.1993  
Hausapp.: 8081

die Landratsämter  
Annaberg, Aue, Auerbach, Brand-  
Erbisdorf, Chemnitz-Land, Flöha, Freital,  
Glauchau, Hainichen, Hohen-  
stein-Ernstthal, Klingenthal, Ma-  
rienberg, Oelsnitz, Plauen, Reichen-  
bach, Rochlitz, Schwarzenberg, Stoll-  
berg, Werdau, Zschopau, Zwickau  
Bautzen, Bischofswerda, Dippoldis-  
walde, Dresden-Land, Freital, Görlitz,  
Großenhain, Hoyerswerda, Kamenz,  
Löbau, Meißen, Niesky, Pirna, Riesa,  
Sebnitz, Weißwasser, Zittau,  
Borna, Delitzsch, Döbeln, Eilenburg,  
Geithain, Grimma, Leipzig-Land, Oschatz,  
Torgau, Wurzen,

Bearb.: Herr W. Naumann

Aktenzeichen:  
(bei Antwort angeben)

72-3911.12/WN-te



die Kreisfreien Städte  
Chemnitz, Dresden, Görlitz, Leipzig,  
Plauen, Zwickau

**Führen von Bestandsverzeichnissen**

- Erlaß vom 23.04.93
- Ablaufschema
- Übersicht über die Straßenklassen in Gemeinden

Mit Datum vom 23.04.93 ist für das Führen von Bestandsverzeich-  
nissen für Gemeinde- und sonstige öffentliche Straßen nach § 3  
Abs. 1 Nr. 3 und 4 SächsStrG eine vorläufige Regelung getrof-  
fen worden (Anlage 1).

Aufgrund erster Erfahrungen sind bis zum Inkrafttreten der  
Rechtsverordnung nach § 4 SächsStrG, durch die die Ausgestal-  
tung der Straßen- und Bestandsverzeichnisse geregelt werden  
soll, folgende Festlegungen und Hinweise erforderlich:

...

Dienstgebäude:  
Budapester Straße 5 · 01069 Dresden  
Telefon 4 97- 85  
Telefax 4 95 61 09  
Telex 329397  
zu erreichen mit den  
Straßenbahnlinien 7, 8, 11;  
Haltestelle Dr.-Külz-Ring

Dienstgebäude:  
Lingnerallee 3 · 01069 Dresden  
Abteilung Energiepolitik  
Telefon 48 59- 0  
Telefax 4 85 97 24  
zu erreichen mit den  
Straßenbahnlinien 2, 3, 5, 7, 8, 12, 14, 17;  
Haltestelle Pirnaischer Platz

Dienstgebäude:  
Ostraallee 18 · 01067 Dresden  
Abteilung Verkehr  
Telefon 48 64- 0  
Telefax 4 86 41 32  
zu erreichen mit der  
Straßenbahnlinie 11;  
Haltestelle Haus der Presse

### 1. Entwürfe der Bestandsverzeichnisse für Gemeindestraßen

Die Entwürfe der Bestandsverzeichnisse für Gemeindestraßen, aus denen zumindest die Länge der Gemeindeverbindungsstraßen und der Ortsstraßen zweifelsfrei hervorgehen, müssen bis zum 15.12.93 dem SMWA, vorliegen.

Da sie vorher durch die unteren Straßenaufsichtsbehörden (§ 49 Abs. 3 SächsStrG) zu prüfen sind, müssen die Bestandsverzeichnisse der Gemeindestraßen

- Kreisfreier Städte den Regierungspräsidien
- der übrigen Gemeinden den Landratsämtern

bis zum 15.11.93 vorliegen. Von dort sind die Verzeichnisse auf dem Dienstweg dem SMWA zuzuleiten. Nach § 24 FAG 1994 erhalten die Gemeinden die Zuweisung pro Kilometer Gemeindestraße auf der Basis der Bestandsverzeichnisse mit dem Stand vom 31.12.1993.

### 2. Gemeindeverbindungsstraßen

Die Gemeindeverbindungsstraßen werden in den geschlossenen Ortslagen als Ortsstraßen fortgesetzt (vgl. Punkt 3.). In den Bestandsverzeichnissen sind diese Fortsetzungen in der Spalte Bemerkungen unbedingt mit "FGV" zu kennzeichnen. Die Länge aller fortgesetzten Gemeindeverbindungsstraßen (FGV)" ist gesondert für jede Gemeinde auszuweisen.

### 3. Einteilung der Straßen nach § 3 Abs. 3 und 4 SächsStrG

Die Einteilung in Gemeindeverbindungsstraßen, Ortsstraßen, öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Plätze und Eigentümerwege erfolgt nach ihrer Verkehrsbedeutung. Diese Straßen bilden jeweils für sich eine eigene Straßenklasse. Eine Einordnung von Straßen, die nicht ihrer Verkehrsbedeutung entspricht, erfordert nach § 7 Abs. 2 SächsStrG eine Umstufung. Da nach § 54 Abs. 3 SächsStrG mit der unanfechtbaren Eintragung einer Straße in das Bestandsverzeichnis die nach § 6 Abs. 2 SächsStrG erforderliche Zustimmung als erteilt und die Widmung und mit ihr auch die Einstufung als verfügt gilt, ist bei der Aufstellung der Bestandsverzeichnisse sehr sorgfältig zu verfahren.

Nachfolgend werden Hinweise für die Einordnung gegeben:

Gemeindeverbindungsstraßen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 SächsStrG) sind Straßen im Außenbereich einer Gemeinde, die dem nachbarlichen Verkehr zwischen Gemeinden oder Ortsteilen derselben Gemeinde oder dem Anschluß von Gemeinden oder Ortsteilen an das weiterführende Straßennetz dienen oder zu dienen bestimmt sind.

...

Sie werden begrenzt von der Grenze der geschlossenen Ortslagen nach § 5 Abs. 1 SächsStrG oder von Baugebieten, die in Bebauungsplänen festgesetzt worden sind oder von Gemeindegrenzen oder durch Anschlüsse an das weiterführende Straßennetz bzw. an andere Gemeindeverbindungsstraßen.

Die Grenze der geschlossenen Ortslage wird durch das tatsächliche Ende der Bebauung markiert. Der Beginn einer Gemeindeverbindungsstraße wird z. B. an der dem Ortskern abgewandten Seite des letzten an der Straße gelegenen Hauses anzunehmen sein.

Bei Gemeindeverbindungsstraßen gibt es keine Ortsdurchfahrten. Sie setzen sich innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes als Ortsstraßen fort bis zu den Verknüpfungen mit den Ortsdurchfahrten höher klassifizierter Straßen oder mit den als Ortsstraßen fortgesetzten Fortführungen anderer Gemeindeverbindungsstraßen.

Gemeindeverbindungsstraßen sind den Abschnitten der Kreisstraßen außerhalb der Ortslagen vergleichbar mit dem Unterschied, daß auf ihnen hauptsächlich nachbarlicher Verkehr stattfindet. Läuft von einer Gemeinde zur benachbarten schon eine höher klassifizierte Straße, so bedarf es i. d. R. keiner zusätzlichen Gemeindeverbindungsstraße, es sei denn, die zusätzliche Gemeindeverbindungsstraße hätte auch zusätzliche Aufgaben (z. B. Verbindung zu einem von der höher klassifizierten Straße nicht berührten Gemeindeteil).

Unter "Ortsteil" im Sinne § 3 SächsStrG ist ein im "Zusammenhang bebauter Ortsteil" nach dem Baugesetzbuch (BauGB) zu verstehen:

Ein Komplex von vorhandenen Bauten, die in einem engeren räumlichen Zusammenhang stehen und die von ihrer Zahl her ein gewisses Gewicht (Verhältnis der Einwohner des Komplexes zur Gesamtgemeinde) besitzen und die weiterhin Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur (im Gegensatz zur Splittersiedlung) sind.

Ortsstraßen sind im § 3 Abs. 1 Nr. 3b SächsStrG definiert. Bei ihnen steht die Erschließung der anliegenden Grundstücke im Vordergrund.

Wege, die nur der Erschließung eines Hauses dienen oder Straßen innerhalb einer geschlossenen Siedlung eines Siedlungsträgers, können außer Betracht bleiben. Hierbei kann es sich um Eigentümerwege oder um Privatstraßen handeln.

Nicht zu den Ortsstraßen gehören die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen.

Die Verkehrsbedeutung der sonstigen öffentlichen Straßen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 SächsStrG) ist geringer als die der Gemeindestraßen. Ihr Gebrauch ist in der Regel eingeschränkt. Im Rahmen dieser stets sachlichen (objektiven) Einschränkung kann jedermann die Straße benutzen.

Auf Dauer angelegte Verkehrsbeschränkungen sind ein Hinweis auf bestehende Widmungsbeschränkungen. Sie müssen im Bestandsverzeichnis eingetragen werden. Der Träger der Straßenbaulast wird in der Widmungsverfügung bestimmt.

Öffentliche Feld- und Waldwege (§ 3 Abs. 1 Nr. 4a SächsStrG) dienen überwiegend der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken. Hierzu gehören auch Kiesgruben, Steinbrüche und Gärtnereien. Daneben können sie aber auch der Erschließung einzelner Gebäude dienen.

Über öffentliche Feld- und Waldwege werden die Grundstücke mehrerer Beteiligter erschlossen. Die Grundstücke, auf denen sich der Weg befindet, stehen im Eigentum der Gemeinde oder einer Vielzahl von Beteiligten. Die Breite öffentlicher Feld- und Waldwege liegt deutlich unter der von Gemeindeverbindungsstraßen. Die Wege sind daher i. d. R. nur für solche Verkehrsarten zugelassen, die für die Bewirtschaftung/Erschließung der anliegenden Grundstücke in Betracht kommen. Baulastträger sind die Gemeinden.

Kennzeichnend für beschränkt-öffentliche Wege und Plätze (§ 3 Abs. 1 Nr. 4b SächsStrG) ist ihre besondere Zweckbestimmung und ihre sich daraus ergebende in der Regel sehr starke Beschränkung auf bestimmte, eine oder wenige Verkehrsarten. Die beschränkt-öffentlichen Wege haben deshalb regelmäßig nur örtliche Verkehrsbedeutung. Beispiele für Wege mit besonderer Zweckbestimmung sind die der Erschließung einzelner Einrichtungen wie Friedhöfe, Gedenkstätten, Schulen, Gasthäuser, Kasernen, Wanderparkplätze, Sportplätze usw. dienenden Wege. Baulastträger kann der Träger der Einrichtung sein. Beispiele für hinsichtlich der Verkehrsart eingeschränkte Wege sind selbständige Geh- und Radwege, Wanderwege, Fußgängerbereiche, Reitwege. Als Träger der Baulast kommen hier die Gemeinden in Betracht.

Eigentümerwege (§ 3 Abs. 1 Nr. 4c SächsStrG) sind Wege, die vom Eigentümer des Wegegrundstückes in unwiderruflicher Weise einem beschränkten oder unbeschränkten öffentlichen Gebrauch zur Verfügung gestellt worden sind und die keiner anderen Straßenklasse - von ihrer Verkehrsbedeutung her gesehen - zuzuordnen sind. Als Träger der Baulast kommen i. d. R. die Grundstückseigentümer in Betracht. Beispiele für Eigentümerwege sind öffentliche Wege innerhalb staatlicher oder gemeindlicher Forste oder innerhalb einer geschlossenen Siedlung eines Siedlungsträgers; Wege, die nur der Erschließung jeweils einzelner Häuser dienen.

Mit dem beiliegenden Ablaufschema (Anlage 3) soll das Anlegen von Bestandsverzeichnissen erleichtert werden. Formulare für die Karteiblätter und -karten können bei verschiedenen Verlagen erworben werden, zum Beispiel bei den in Anlage 4 aufgeführten Verlagen.

  
Dr. Rohde  
Leiter der Abteilung  
Straßenbau

Anlage 2: ÜBERSICHT über die Straßenklassen in Gemeinden

Straßenklasse	Baulastträger nach SachsStG	Straßenaufsicht (Instandhaltungswegender)	Hauptmerkmale		Vollzugs- schränkung	Regel Eigentümer der Weggrundstücke	Alternative Straßenklassen
			überwiegende Verkehrsbedeutung	Lage			
§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4	§ 44 Abs. 1	§ 49 Abs. 3 § 7 Abs. 3	nachbarl. Verkehr zw. Gemeinden/Gemeinde- teilen Anschluß an weiter- führendes Straßen- netz	aufßerhalb geschlossener Ortslagen	keine		Kreisstraßen/oder öffentl. Feld- und Waldwege
Gemeinde- verbindungs- straßen			Erschließung mehrerer anlie- gender Anwesen	innerhalb geschlossener Ortslagen (mit Ausnah- me der (D))	in Ausnahmefällen möglich		(Ortsdurchfahrten sind keine Orts- straßen)
Orts- Straßen			Bewirtschaftung/Er- schließung mehrerer anliegender Feld- und Waldgrundstücke und einzelner An- wesen	i. d. R. außerhalb ge- schlossener Ortslagen	möglich		Gemeindeverbindungs- straßen oder Eigentümernwege
öffentl. Feld- und Waldwege			örtliche Verkehrs- bedeutung für we- nige Verkehrsarten	i. d. R. innerhalb ge- schlossener Ortslagen	Regel fall		Ortsstraßen oder Eigentümernwege
beschränkt- öffentl. Wege	i. d. R. Gemeinde	bei kreisfreien Städten: Landratsämter Kreisfreie Städte selbst	Erschließung ein- zelner Anwesen		möglich	Grundstückseigentümer oder den Weg unwideruf- lich dem öffentl. Verkehr z. V. gestellt hat	beschränkt-öffentl. Wege oder öffentl. Feld- und Waldwege
Eigentümer- wege	i. d. R. Eigent.						

sonst. öffentliche Straßen

G e m e i n d e n

Privatigentümer  
auch

**ERSTANLAGE  
VON BESTANDSV ERZEICHNISSEN**

**Arbeitsschritte:**

1. Erfassung vorhandener Straßen

Stand: 21.01.93

- Straßen, die nicht zum "weiterführenden Straßennetz" gehören, sind farbig in Übersichtspläne (z.B 1:25 000) auf der Basis vorhandener Kenntnisse einzutragen.

Mittels tabellarischer Niederschriften sind spezielle Rechtsverhältnisse zu ermitteln (Flurstücksnummern, aus Grundbuch Eigentümer und eingetragene Belastungen, andere Unterlagen).

- Mittels Ortsbesichtigung (Niederschrift) tatsächliche Verhältnisse ermitteln (tatsächliche Benutzung [Widmungsbeschränkungen], Ausbaustandard).

2. Aufstellung Vorentwurf

- Listen je Straßenklasse und Liste für ungeklärte Straßen aufstellen, aus der Bezeichnung, Baulastträger und Sonderbaulastträger hervorgehen.
- Listen für Gemeindeverbindungsstraßen und Ortsstraßen müssen bis 15.11.93 den unteren Straßenaufsichtsbehörden (§ 49 Abs. 3 SächsStrG) vorliegen.
- Listen freiwillig und ohne Rechtswirkung bekanntmachen, um Hinweise von Behörden und Bevölkerung zu erhalten.

3. Sichtung und Würdigung des Materials

Es sind u. a. Übersichtspläne, Niederschriften, Vorentwürfe und Hinweise zu würdigen, um bestehende Verhältnisse umfassend abzuwägen und Schwierigkeiten klären zu können.

4. Anlegung und Auslegung der Bestandsverzeichnisse

- Übersichtslageplan 1:25 000 o.ä.
  - . Übersichtsblatt für jede Straßenklasse
  - . Karteiblätter für jeden Straßenzug
- Behandlung im Gemeinderat (Inhalt, Beschluß zur Auslegung)
- Sechsmontatige Auslegung aller Bestandsverzeichnisse in der Gemeinde nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung und Unterrichtung der Beteiligten (Träger der Straßenbaulast, Sonderbaulastträger, Grundstückseigentümer öffentlicher Straßen).

5. Prüfung von Widersprüchen

Die Gemeinde prüft Widersprüche zur Richtigkeit oder Vollständigkeit der Bestandsverzeichnisse. Evtl. Korrekturen (Änderungen, Ergänzungen) per Eintragungsverfügung. Beseitigt die Gemeinde den Widerspruch nicht, entscheiden die Rechtsaufsichtsbehörden.

Lit.: Sieder: Das Bestandsverzeichnis nach bayerischem Straßennetz, Boorbergverlag, 1982

**Vorlage für Formulare und Karteiblätter für die Bestandsver-  
zeichnisse**

---

Deutscher Gemeindeverlag  
Landesstelle Dresden  
PF 22

**01194 Dresden**

Tel.: 0351/2326113

---

Jüngling Verlag  
Landesgeschäftsstelle Sachsen  
Krügerstraße 27b

**01326 Dresden**

Tel.: 0351/3740963

---

Richard Boorberg Verlag  
PF 80 03 40

**81603 München**

Tel.: 089/4360000

---